



Lübeck, 30.09.2014

Vorlage

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Frank Malner (E-Mail: frank.malner@luebeck.de Telefon: 122-4108)

Annahme einer Zuwendung zugunsten der Kulturstiftung der Hansestadt Lübeck- Förderung der Sonderausstellung zu Cornelia Funke

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
08.10.2014	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.11.2014	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Vorberatung
11.11.2014	Hauptausschuss	Öffentlich	zur Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung gewährte Zuwendung zur Unterstützung der Sonderausstellung zu Cornelia Funke im Günter Grass Haus in Höhe von 3.000 EUR wird angenommen

Verfahren:

Beteiligte Bereiche/Projektgruppen: 1.201 Haushalt und Steuerung
Ergebnis: Zustimmung

Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
gem. § 47 f GO ist erfolgt: Ja
 Nein
Begründung: Nicht betroffen

Die Maßnahme ist: neu
 freiwillig
 vorgeschrieben durch:

Finanzielle Auswirkungen: Nein
 Ja (Anlage 1)

Begründung:

Cornelia Funke hat sich persönlich in die Ausstellungskonzeption eingebracht, dadurch wurde das Konzept anders als in den originären Planungen angedacht, was letztendlich aber die Qualität der Ausstellung angehoben hat. Frau Funke hat einige, ganz persönliche Objekte zur Verfügung gestellt, die sie sonst in ihrem Schreibhaus in Los Angeles wie einen Schatz hütet.

Die Besucher können in der Ausstellung in die Welten eintauchen, die sich Cornelia Funke in ihren Büchern ausdenkt: Jeder Kosmos wird durch einen eigenen Zugang betreten. Dahinter gibt es an den Wänden zahlreiche Originalzeichnungen aus den zugehörigen Büchern zu entdecken sowie Ausschnitte aus Hörspielen und eine filmische Installation. An speziell für jüngere Besucher eingerichteten Entdeckerstationen lassen sich Fabelwesen ertasten, eigene Buchseiten gestalten, Bilder unter die Lupe nehmen und mehr.

Die gemeinnützige Sparkassenstiftung konnte für die Umsetzung des Projektes gewonnen werden.

Konsumtive Folgeaufwendungen sind mit der Annahme der Zuwendung nicht verbunden. Die Zuständigkeit des Hauptausschusses ergibt sich aus dem für die Mehrfachspende in Abschnitt II der Dienstweisung zur Umsetzung des § 76 Abs. 4 GO geregelten Verfahren. Die von der Gemeinnützigen Sparkassenstiftung haben in Summe die Wertgrenze von 300.000 EUR bereits überschritten, somit ist der Hauptausschuss für diese Einzelspende zuständig.

Anlagen:

Zuwendungsbescheid der Sparkassen-Stiftung

Senator/in Annette Borns